

Bündnis Mitte Starnberg

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 14. März 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderungen der Richtlinien zur Sportlerehrung vom 19.10.1994

- Um die herausragenden Leistungen von Starnberger Sportlerinnen und Sportler zu würdigen, veranstaltet die Stadt Starnberg jährlich eine Sportlerehrung. Für eine zeitgemäße Ehrung der „Starnberger Sportasse“ war es nötig, die Richtlinien aus dem Jahr 1994 anzupassen.
- Die Ehrung erfolgt künftig durch Verleihung eines Ehrenbriefes mit Überreichung eines Präsensts oder eines Gutscheines. Geehrt werden in Zukunft 1. - 3. Plätze bei Meisterschaften.

2. Verkaufsoffene Sonntage 2016

- Der Stadtrat hat den beiden Veranstaltungen „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ jeweils mit Rahmenprogramm einstimmig zugestimmt. Die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 08. Mai 2016 und 09. Oktober 2016 von 13 bis 18 Uhr wurde beschlossen.

3. Lärmverordnung

- Der Stadtrat beschloss einstimmig folgende Verordnung über die Vermeidung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms der Stadt Starnberg (LärmV) – (auszugsweise)
- Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten:

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

- Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von daraus ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden oder der Landwirtschaft dienen.

4. Hundehaltungsverordnung

- Der Stadtrat beschloss folgende Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Stadt Starnberg (Hundehaltungsverordnung) – (auszugsweise)

Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, insb. Garten- und Parkanlagen aber auch der Maisinger Schlucht, und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.

(2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind im gesamten Stadtgebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen.

Bündnis Mitte Starnberg

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von fünf Metern nicht überschreiten.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sowie vom Verbot nach Abs. 4 sind:

Assistenzhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

a) Grünfläche „Schwedenhäuser“ zwischen Park&Ride Bahnhofplatz und Ludwigstraße

b) „Almeidawiese“ zwischen Almeidaweg und Prinzenweg

c) Grünfläche an der Prinz-Karl-Straße zwischen Irmgard-Stadler-Kindergarten und Fünf-Seen-Schule

- Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

5. **Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen**

- Der Stadtrat beschloss einstimmig derzeit von einem Erlass einer Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen abzusehen.

6. **Gymnasium Starnberg**

Sanierung des Physikbereiches und Einbau eines Aufzuges

- Der Stadtrat folgte gerne der Empfehlung des Bauausschusses und beschloss, dass die wichtigen Maßnahmen Sanierung Physikbereich und Einbau eines Aufzuges im Jahr 2016 umgesetzt werden.

7. **Schülerbeförderung im MVV**

- Da der Stadtrat bereits in der Sitzung vom 28.09.2015 beschlossen hatte, dass die Einbindung weiterer MVV-Linien in die Schülerbeförderung von der Verwaltung zu begleiten und zu dokumentieren ist und das Ergebnis dem Stadtrat darüber erstmalig nach 6 Monaten zu berichten hat, ist eine Berichterstattung erst im Juni vorzulegen. Die Verwaltung lässt in diesem Bericht (wie bereits in der Sitzung des Stadtrats am 14.12.2015 erläutert), das Ergebnis der vom Elternbeirat durchgeführten Elternbefragung (mit Fragen zum indiv. Schulweg) einfließen.

8. Westumfahrung Starnberg

Hier: Abschluss einer konsolidierten Vereinbarung zur Umkehrung der Straßenbaulast

- Der Stadtrat nahm den Inhalt der konsolidierten Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis und beauftragte die 1. Bürgermeisterin diese zu unterzeichnen.